

## B e g r ü n d u n g

### I

Der Bebauungsplan Billstedt 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 1232) öffentlich ausgelegen.

### II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Außerdem ist ein Hinweis auf die geplante U-Bahnlinie nach Billstedt enthalten.

### III

In der Druckerstraße befinden sich vorwiegend zweigeschossige Wohnhäuser und in der Straße Oberschleems ein eingeschossiges Wohngebäude mit einem daran angrenzenden kleineren Gewerbebetrieb mit Garagen. Außerdem sind einige Behelfsheime und Schreiberlauben vorhanden. Am Letternkamp stehen zwei- und dreigeschossige Wohngebäude vorwiegend älterer Bauart, die einige Einzelhandelsgeschäfte enthalten. Auf dem Grundstück Ecke Letternkamp/Möllner Landstraße befindet sich ein Gewerbebetrieb. Die übrigen Flächen des Plangebiets sind überwiegend unbebaut.

Der Plan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der Grundstücke und die Ausweisung von Einrichtungen für den Gemeinbedarf festzulegen.

Mit der Verbreiterung der Wege Oberschleems, Letternkamp und Druckerstraße soll den Bedürfnissen des Anliegerverkehrs Rechnung getragen werden. Der geplante Bau einer U-Bahn-Haltestelle in der Möllner Landstraße zwischen Luisenhofstieg und Merkenstraße erfordert die Einrichtung einer Fußwegverbindung zu den Wohnbaugebieten südlich der Möllner Landstraße, um größere Umwege für Fußgänger zu vermeiden. Durch die Anlage dieses Fußweges ist eine durchgehende Fußwegverbindung von der Möllner Landstraße bis zur Steinbeker Hauptstraße möglich.

Infolge der ständig steigenden Einwohnerzahl im Stadtteil Billstedt ist der Bau einer weiteren Volksschule mit zwanzig Klassen notwendig. Die Schulfläche liegt inmitten eines Gebietes, in dem zahlreiche Kinder wohnen. Wegen des Fehlens von nahe gelegenen Sportanlagen soll auf dem Schulgrundstück eine Spielfläche angelegt werden. Außerdem ist beabsichtigt, ein Kindertagesheim im Plangebiet zu errichten. Wegen der größeren Anzahl von Kindern besteht ein dringendes Bedürfnis zur Errichtung von Jugendpflege-Einrichtungen.

Die Neuausweisung des Baulandes entspricht im wesentlichen dem gegenwärtigen Bestand. Für die unbebauten Grundstücke an der Druckerstraße ist eine zweigeschossige reine Wohnhausbebauung vorgesehen. Am

Letternkamp ist ein allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger geschlossener Bauweise ausgewiesen und an der Möllner Landstraße ist ein kleines Ladenzentrum zur Versorgung der Bevölkerung aus den umliegenden Gebieten geplant. Bei der Ausweisung der Läden wurde auf die besonders verkehrsgünstige Lage Rücksicht genommen. Die geplante U-Bahn-Haltestelle liegt in unmittelbarer Nähe.

Die Planung für die U-Bahn ist inzwischen überarbeitet worden. Sie wird in der Möllner Landstraße im Tunnel verlaufen. Eine Inanspruchnahme des Plangebietes - wie im Aufbauplan angedeutet - entfällt daher.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 50 250 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 220 qm (davon neu etwa 600 qm), für die Schule etwa 24 390 qm und für das Kindertagesheim etwa 6 330 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke - Straßen und Schule - benötigten Flächen teilweise erworben werden. Die für Straßenzwecke benötigten Flächen sind unbebaut. Die Fläche für das Kindertagesheim ist ebenfalls unbebaut und befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Von der Schulplanung werden zwei Wohnungen und ein kleiner Gewerbebetrieb betroffen. Die Flurstücke 1008 und 1009 sind noch im privaten Eigentum und müssen erworben werden.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.